

Stadt Harzgerode

Ortsrecht

Lesefassung (inkl. der am 01.06.2023 beschlossenen 1. Änderungssatzung, der am 04.04.2024 beschlossenen 2. Änderungssatzung und der am 24.04.2025 beschlossenen 3. Änderungssatzung)

Satzung der Stadt Harzgerode zur Erhebung eines Gästebeitrages

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt als Tourismusgemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betreibung, Unterhaltung und Verwaltung ihrer touristischen Einrichtungen und Dienstleistungen sowie für die zur Förderung des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen und für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im Geltungsbereich des Harzer Urlaubstickets (HATIX) und der von der Harzer Schmalspurbahnen betriebenen Selketalbahn kostenlos in Anspruch zu nehmen, einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und die angebotenen touristischen Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.

(3) Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt Harzgerode nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(4) Bei der Ermittlung des Gästebeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Stadt Harzgerode und ihrer Einwohner entsprechender Teil des Aufwands außer Ansatz (Einwohnerabschlag).

(5) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrages zu verwenden.

§ 2 Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet umfasst alle 13 Ortsteile der Stadt Harzgerode.

§ 3 Zahlungspflichtiger und Zahlungsgegenstand

(1) Zahlungspflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben und denen die Möglichkeit zur Nutzung der touristischen Einrichtungen, Dienstleistungen und zur Teilnahme an den zur Förderung des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen der Stadt geboten wird.

(2) Zahlungspflichtig ist auch, wer Inhaber von Ein- und Mehrfamilienhäusern, Wohnungen, Wochenendhäusern, Bungalows und ähnlichen Einrichtungen oder Dauercamper ist und im Erhebungsgebiet keine Hauptwohnung hat (Zweitwohnungsinhaber).

§ 4 Befreiung und Ermäßigung von der Zahlungspflicht des Gästebeitrages

(1) Von der Zahlungspflicht des Gästebeitrages sind ausgenommen:

1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,

2. jede 5. und weitere Person einer Familie,

3. ortsfremde Personen, die im Erhebungsgebiet arbeiten oder ausgebildet werden,
 4. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 beträgt und deren Begleitperson, soweit die oder der Behinderte auf die Begleitung laut amtlichem Ausweis ständig angewiesen ist,
 5. Kinder, Kindeskiner, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter- und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die ihre Hauptwohnung im Erhebungsgebiet haben, wenn diese Angehörigen ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
 6. Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 17 Jahren, die sich in Klassenverbänden, Jugendgruppen o.ä. im Stadtgebiet zu Bildungszwecken im Sinne des Runderlasses des MK vom 13.09.2002–24-82021 aufhalten, sowie deren Betreuende.
- (2) Für Personen, deren Grad der Behinderung laut Schwerbehindertenausweis mindestens 50 beträgt wird der Gästebeitrag aus § 5 um 50 v.H. ermäßigt.
- (3) Die Voraussetzungen für die Befreiung nach Abs. (1), Pkt. 3 und 4 sowie die Ermäßigung nach Abs. 2 sind vom Berechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.
- (4) Bei dem gemäß § 5 Abs. 2 erhobenen Jahregästebeitrag handelt es sich um einen rabattierten Beitrag, für den keine weiteren Vergünstigungen beansprucht werden können.

§ 5 Beitragshöhe

(1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. An- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet. Er beträgt:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. für Erwachsene: | 2,50 EUR inkl. MwSt. |
| 2. für Kinder und Jugendliche (7 bis 17 Jahre): | 1,50 EUR inkl. MwSt. |

(2) Zweitwohnungsinhaber gem. § 3 Abs.2 zahlen anstelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages einen Jahregästebeitrag von 50,00 EUR inkl. MwSt. Der Bemessung des Jahregästebeitrages liegen 20 Aufenthaltstage zugrunde, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des tatsächlichen Aufenthaltes.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Pflicht zur Entrichtung des Gästebeitrags entsteht mit der Ankunft und endet mit dem Tage der Abreise.

(2) Für den Jahregästebeitrag (§ 5 Abs.2) entsteht die Beitragspflicht grundsätzlich mit Beginn des Kalenderjahres. Wird das Eigentums- oder Nutzungsrecht erst nach dem 01.Januar eines Jahres begründet, entsteht die Abgabepflicht am ersten Tag des darauffolgenden Kalendervierteljahres.

(3) Die Abgabepflicht endet für den Jahregästebeitrag mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem das Eigentums- oder Nutzungsrecht aufgegeben wird.

§ 7 Pflichten und Zuständigkeiten der Vermieter und vergleichbarer Personen

(1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt oder einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, den gem. § 5 erhobenen Gästebeitrag einzuziehen und an die Stadt abzuführen.

(2) Den Pflichten nach Abs.1 unterliegen auch Reiseunternehmen und Reiseveranstalter, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen und Reiseveranstalter zu entrichten haben.

(3) Unter Nutzung des unentgeltlich zur Verfügung gestellten elektronischen Gästebeitragsabrechnungssystems (nachfolgend AVS-System genannt) werden Wohnungsgeber und vergleichbare Personen verpflichtet:

1. von den bei ihm/ihnen verweilenden beitragspflichtigen Personen vor oder unmittelbar bei deren Ankunft die für die Erhebung des Gästebeitrages notwendigen Daten (Familiename und Vorname, Straße, Postleitzahl und Wohnort des Beitragsschuldners sowie den voraussichtlichen Aufenthaltszeitraum) in den elektronischen Meldeschein des AVS-Systems aufzunehmen, den Gästebeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthaltes des Beitragspflichtigen einzuziehen und die Gästekarte auszustellen.

2. den eingezogenen Gästebeitrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung an die Stadt Harzgerode abzuführen. Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Beitrages.

3. Zahlungsverweigerer unverzüglich der Stadt- und Selktalinformation Harzgerode zu melden.

4. Campingplatzbetreiber sind verpflichtet, die Dauerbenutzer und ihre Familienangehörigen unverzüglich nach deren Begründung eines Standplatzes (Aufstellung für mindestens 30 Tage) der Stadt- und Selktalinformation Harzgerode zu melden.

5. Die im § 7 in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitwirkungspflichtigen haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages an die Stadt Harzgerode. Weigert sich der Gästebeitragsschuldner den Gästebeitrag zu zahlen, so haftet der Mitwirkungspflichtige nicht, soweit er seine Verpflichtung aus § 7, Abs. 3 Nr. 5 (Meldung der Weigerung) unverzüglich erfüllt hat.

Der Haftungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

6. Kommt ein in § 7 in den Absätzen 1 bis 3 2 genannter Mitwirkungspflichtiger einer der in Absatz 3 Ziff. 1, 3 und 4 und 2, bestimmten Pflichten nicht nach, so kann die Höhe der nicht eingezogenen und abgeführten oder nicht abgeführten Gästebeiträge durch Schätzung festgelegt werden. Für die Schätzung werden etwa gleich große Betriebe als Schätzungsgrundlage herangezogen. Bettenzahl, Struktur, Standort und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des jeweiligen Monats sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.

7. Die Gästekartendruckvorlagen werden von der Stadt- und Selktalinformation Harzgerode auf Anforderung zur Verfügung gestellt und gegen Unterschrift ausgehändigt. Für die Vollständigkeit der von der Stadt- und Selktalinformation Harzgerode empfangenen Gästekartendruckvorlagen haftet der Wohnungsgeber.

§ 8 Ausnahmeregelung

(1) Kann der Wohnungsgeber oder vergleichbare Personen den Verpflichtungen gemäß § 7 Absatz 1, 2 und 3 nicht vollumfänglich nachkommen, können diese bei der Stadt Harzgerode schriftlich beantragen, dass die mit dem AVS-System in Verbindung stehenden Verpflichtungen gegenüber den Gästebeitragspflichtigen durch das Personal der Stadt- und Selktalinformation Harzgerode in einer zeitlichen Befristung von einem Jahr erfüllt werden. Das betrifft insbesondere die Erfassung der Buchungsdaten der Gästebeitragspflichtigen im AVS-System und das Aushändigen der Gästekarten auf Basis des entsprechenden Zahlungsnachweises oder Barzahlung des Gästebeitrages in der Stadt- und Selktalinformation Harzgerode innerhalb der geltenden Öffnungszeiten.

§ 9 Beitragserhebung, Fälligkeit

(1) Der Gästebeitrag nach § 5 Abs. 1 ist sofort bei der Buchung oder bei der Ankunft am Anreisetag vom Beitragspflichtigen an den jeweiligen Vermieter (gewerblich/privat) und vergleichbare Personen zu entrichten, die diesen nach Rechnungslegung an die Stadt Harzgerode abzuführen haben.

(2) Gästebeitragspflichtige haben die zur Feststellung der Gästebeitragserhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und durch amtliche Ausweispapiere zu belegen.

(3) Die Abführung des im AVS-System ermittelten Gästebeitrages an die Stadt hat innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungslegung durch die Stadt- und Selketalinformation zu erfolgen.

(4) Der Jahresgästebeitrag nach § 5 Abs.2 wird durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, sofern im Bescheid kein anderer Fälligkeitstermin bestimmt ist.

(5) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Harzgerode an den Beitragspflichtigen, an den Vermieter oder vergleichbare Personen halten.

§ 10 Gästekarten

(1) Nach erfolgter Zahlung des Gästebeitrages haben die nach § 5 Abs. 2 zahlungspflichtigen Personen das Anrecht auf eine Gästekarte mit integriertem Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX) und integriertem Selketal-Pass, welches vom Vermieter ausgereicht wird. Dies ermöglicht die kostenfreie Fahrt auf allen Bus- und Straßenbahnlinien im Landkreis Harz sowie auf ausgewählten Linien im Landkreis Mansfeld-Südharz und in den Landkreisen Goslar und Göttingen sowie die kostenfreie Fahrt mit der Selketalbahn.

(2) Die nach § 5 Abs. 2 zur Zahlung eines Jahresgästebeitrags verpflichteten Personen, haben nach Zahlungseingang für den Zeitraum, für den sie den Jahresgästebeitrag entrichten, Anspruch auf die zugunsten einer Person ausgestellten Jahresgästekarten HATIX und SELKETALPASS welche nach Vorlage eines entsprechenden Zahlungsbelegs innerhalb der geltenden Öffnungszeiten bei der Stadt- und Selketalinformation Harzgerode erhältlich sind.

Die Nutzung der Jahresgästekarten HATIX und SELKETALPASS ist aufgrund des Beitragsmaßstabes nach § 5 Abs.2 der Satzung auf 20 Nutzungstage im Jahr beschränkt. Die Anzahl der jährlichen Nutzungstage ist auf der Jahresgästekarte in Form von Datumsfeldern vorgegeben. Vor Fahrtantritt hat der Inhaber der Jahresgästekarte das Datum des jeweiligen Nutzungstages in die Datumsfelder in zeitlicher Reihenfolge einzutragen.

(3) Die nach § 4 dieser Satzung von der Gästebeitragspflicht ausgenommenen Personen haben die Möglichkeit für die Dauer ihres Aufenthalts im Erhebungsgebiet den Gästebeitrag nach dieser Satzung zu entrichten und damit einen Anspruch auf eine Gästekarte gemäß Abs.1 zu erwerben.

(4) Die Gästekarte und die Jahresgästekarten sind nicht übertragbar, sie besitzen Gültigkeit in Verbindung mit einem amtlichen Ausweisdokument und sind im Kontrollfall auf Verlangen vorzulegen. Bei missbräuchlicher Verwendung kann sie ersatzlos eingezogen werden.

§ 11 Rückzahlung des Gästebeitrages

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach beitragspflichtigen Übernachtungen berechnete, zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag anteilig erstattet. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach dem Abreisetag.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 16 Abs.1 und 2 KAG-LSA handelt, wer gegen § 7 Absatz 1 und 3 sowie § 9 Absatz 1 bis 3 dieser Satzung verstößt oder im Sinne des § 10 Abs. 4 die Gästekarte(n) anderen nichtberechtigten Personen überlässt.
- (2) Zuwiderhandlungen im Sinne Abs.1 können gemäß § 16 Abs.3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Zuständigkeiten

- (1) Die GLC Glücksburg Consulting AG, Albert-Einstein-Ring 5, 22761 Hamburg, als Betreiberin der Stadt- und Selketalinformation Harzgerode, Schlossberg 3, 06493 Harzgerode, wird beauftragt, im Namen und für die Stadt Harzgerode:
1. die Grundlagen für die Berechnung des Gästebeitrages zu ermitteln,
 2. den Gästebeitrag zu berechnen,
 3. die Gästebeitragsbescheide auszufertigen und zu versenden,
 4. Kontrollen der Meldungen vorzunehmen.
- (2) Der Jahregästebeitrag nach § 5 Abs. 2 wird von der Stadt Harzgerode erhoben.
- (3) Rückständige Gästebeiträge werden von der Stadtkasse Harzgerode im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Harzgerode an den Gästebeitragspflichtigen und im Haftungsfall an den Wohnungsgeber halten.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Harzgerode bzw. ihrem Erfüllungsgehilfen im Auftrag gem. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 4 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) erhoben und verarbeitet. Die Daten dürfen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.
- (2) Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Kapitel 4 der DSGVO zu treffen, insbesondere nach Art. 25 und 32 DSGVO.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harzgerode, den 25.04.2025

Weise
Bürgermeister

